

153/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Dr. Maria Fekter, Dr. Fuhrmann  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:  
Bundesgesetz vom ....., mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 622/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 64 Abs. 1 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

"4a. Beischlaf mit Unmündigen (§ 206), Unzucht mit Unmündigen (§ 207), wenn der Täter  
österreichischer Staatsbürger ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; "

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.  
Es wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß  
zuzuweisen.

Erläuterungen:

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Zusammenhang mit dem Sextourismus nimmt  
insbesondere in den Ländern der sogenannten "Dritten Welt" immer mehr zu.

Nach ILO-Angaben gibt es in Indien mindestens 400.000 Kinderprostituierte, wobei  
Nichtstaatliche Organisationen (NGO's) von einer noch höheren Zahl ausgehen. Für Thailand  
wird die Zahl der Kinderprostituierten mit 600.000, für die Philippinen mit 60.000 angegeben.

In manchen Ländern, wie in Indien, gibt es kein auch nur einigermaßen ausreichendes  
gesetzliches Instrumentarium zur Bekämpfung derartiger Delikte.

Nach Meinung der Organisation "Schluß mit der Kinderprostitution im asiatischen  
Tourismus" (End Child Prostitution in Asian Tourism) ist dies auch ein Grund dafür, daß  
Sextouristen in jüngerer Zeit verstärkt in gewisse Bundesstaaten von Indien fliegen.

Andere westliche Länder haben zum Schutz von Kindern auf das Problem reagiert, in dem sie  
in ihrer Gesetzgebung Bestimmungen vorsahen, daß derartige Delikte auch außerhalb des  
jeweiligen Staatsterritoriums unter Strafe gestellt werden.

Durch die Verankerung einer entsprechenden Bestimmung im Strafgesetzbuch ist eine  
erwünschte abschreckende Wirkung auf potentielle Täter zu erwarten.

Legistisch scheint es angebracht, die einschlägigen Delikte (§ § 206 und 207 StGB) im  
Anschluß an § 64 Abs. 1 Z 4 einzufügen, da in Z 4 jene Delikte aufgezählt sind, die  
besonders verwerflich und gefährlich sind und die unabhängig von den Gesetzen des Tatortes  
nach den österreichischen Gesetzen bestraft werden.

Die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland  
folgt einschlägigen internationalen Vorbildern und soll dem Anliegen dieser  
Gesetzesinitiative - Bekämpfung des Sextourismus und Schutz der Kinder - gerecht werden.